

SeeEnergie StromDirekt Privatkunden 01.21

S16-DSP + S16-RSP1

1. Angaben zu Erzeugungsanlagen / Vorrangige Belieferung / Verbrauchsanteilige Aufteilung erzeugter Strommengen

Der Kunde deckt seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie über diesen Vertrag. Die elektrische Energie soll dabei vorrangig aus der/den nachfolgend beschriebenen Anlage(n) zur Erzeugung elektrischer Energie bereitgestellt werden (Direktverbrauch). Nur soweit die in dieser/diesen Erzeugungsanlage(n) erzeugte elektrische Energie nicht ausreicht, um den Bedarf des Kunden zu decken, wird sein restlicher Bedarf mit elektrischer Energie aus dem Netz der allgemeinen Versorgung gedeckt (Restverbrauch). Die Erzeugungsanlage(n) können, insbesondere dann, wenn sie in/ auf einem Mehrparteienmietshaus installiert sind, der Versorgung mehrerer Kunden dienen. Sofern die in der/den Erzeugungsanlage(n) erzeugte elektrische Energie nicht nur an die Lieferstelle des Kunden, sondern auch an Lieferstellen anderer Kunden geliefert wird und der Gesamtbedarf an sämtlichen Lieferstellen die in der/den Erzeugungsanlage(n) erzeugte elektrische Energie übersteigt, wird die Gesamtmenge der in der/den Erzeugungsanlage(n) erzeugten Energie entsprechend dem Anteil der einzelnen Lieferstelle am Gesamtbedarf auf die einzelnen Lieferstellen aufgeteilt. Diese gegebenenfalls erforderliche Aufteilung wird für jede Viertelstunde vorgenommen. Der Verbrauch des Kunden wird getrennt danach abgerechnet (vgl. Ziffer 8.2 der AGB), ob sein Bedarf aus der/den Erzeugungsanlage(n) oder aus dem Netz der allgemeinen Versorgung gedeckt wird.

Anlagenart (z. B. PV-Anlage/Blockheizkraftwerk)

Maximale Leistung (kW_p/kW)

Anlagenstandort

Anlagenart (z. B. PV-Anlage/Blockheizkraftwerk)

Maximale Leistung (kW_p/kW)

Anlagenstandort

2. Kunde (* Pflichtfelder)

Herr Frau Titel

Vorname * / Name *

Geburtsdatum

Straße * / Hausnummer *

PLZ * / Ort *

Telefon * / mobil *

E-Mail *

SWK-Kundennummer

Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Lieferstelle (nur ausfüllen, wenn von vorstehender Kundenanschrift abweichend)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

3. Bisheriger Strombezug

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurück geschickt werden.)

Einzug Lieferantenwechsel

Stromzählernummer*

Zählpunktbezeichnung / ID der Marktlokation DE

Vorjahresverbrauch in kWh*

Aktueller Zählerstand

Bei Lieferantenwechsel zusätzlich

Bisheriger Stromlieferant*

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

4. Preise

Der vom Kunden für den gelieferten Strom zu zahlende Strompreis für Direktverbrauch und Rest-

verbrauch ergibt sich aus dem Preisblatt (siehe Anlage). Er setzt sich zusammen aus Grundpreis, Arbeitspreis Direktstrom und Arbeitspreis Reststrom.

5. Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziffer 1.2. AGB), **bitte beachten Sie:** Eine rückwirkende Belieferung ist bei diesem Tarif ausgeschlossen. Der Start der Belieferung ist nur zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt möglich:

Nächstmöglicher Zeitpunkt zum (Datum einfügen)

6. Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag beginnt ab Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferanten beim Kunden und läuft zu nächst bis zum Ablauf des auf den Vertragsschluss folgenden Kalenderjahres (Erstlaufzeit). Er ersetzt einen etwa bisher bestehenden Stromliefervertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten für die in Ziffer 1 genannte Lieferstelle, der mit Beginn dieses Vertrages außer Kraft tritt. Dieser Stromliefervertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von zwei Monaten vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

7. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Konstanz GmbH zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt für einen Jahresverbrauch bis max. 100.000 kWh unter Einbeziehung von Erzeugungsanlagen“ (Stand: Dezember 2020) Anwendung. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich im Internet unter www.stadtwerke-konstanz.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

8. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

9. SEPA-Lastschrift-Mandat

Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49SWK00000147885 Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT. Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Konstanz GmbH, Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Konstanz GmbH auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.


Vorname / Name des Kontoinhabers

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Kreditinstitut (Name oder BIC)

IBAN

Datum / Unterschrift Kontoinhaber 

10. Einwilligungserklärung zur Datenverwendung (Werbung und Marktforschung)

Für uns stehen Sie als Kunde mit Ihren Wünschen und Bedürfnissen im Mittelpunkt unseres Handelns. Schenken Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenverwendung und genießen Sie exklusive Vorteile, Sonderkonditionen und bislang unbekannte Einblicke in unser Unternehmen. Wir haben für jeden das passende Angebot sowie die richtige Information zur richtigen Zeit. Vielen Dank für Ihr Vertrauen:

- Ich erkläre mich einverstanden, dass der Lieferant (Stadtwerke Konstanz GmbH) die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse, Kundennummer - falls vorhanden, Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für an mich gerichtete Werbung für Produkte und/ oder Dienstleistungen des Lieferanten sowie zur Marktforschung verarbeitet (Vertragsangebote zu Produkten aus den Bereichen Energie und Wasser, Telekommunikation, Mobilität und Fährschiffsverkehr sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu).
- Ich willige ebenfalls ein, dass die Tochtergesellschaften des Lieferanten (Bädergesellschaft Konstanz mbH (BGK), Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (BSB) und die Bodensee-Hafen-Gesellschaft (BHG)) die hier erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten und verwenden dürfen, um mir auf mich angepasste Werbung zu senden sowie Marktforschung durchführen zu können, und diese Daten zu diesen Zwecken an diese Tochtergesellschaften weitergegeben werden dürfen.

Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt - vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs - bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Mir entstehen durch die Nichterteilung oder den Widerruf der Einwilligung keine Nachteile. Der Widerruf ist zu richten an die Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, D-78467 Konstanz / Fax: 07531 803-2099 / E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de.

Datum / Unterschrift Kunde 

SeeEnergie StromDirekt Privatkunden 01.21

S16-DSP + S16-RSP1

11. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, D-78467 Konstanz / Telefon: 07531 803-2000 / Fax: 07531 803-2099 / E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen

so, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

12. Auftragserteilung

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Lieferstelle zu liefern. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort / Datum *

Unterschrift Kunde *

X

Bitte ausgefüllt und unterschrieben an die Stadtwerke Konstanz GmbH zurücksenden. Nur vollständig ausgefüllte Aufträge können bearbeitet werden.

Einwilligung gemäß § 19 Abs. 5 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Der unter Nr. 2 genannte Kunde (Anschlussnutzer) willigt ein, dass an der unter Nr. 3 genannten Zählernummer bzw. dem dort genannten Zählpunkt das Messsystem (bestehend aus einem Stromzähler EasyMeter Q3D und einem Gateway Theben Conexa 1.0 bzw. 2.0) der Stadtwerke Konstanz GmbH für acht Jahre ab Einbau des Messsystems genutzt wird.

Derzeit ist der Einbau eines intelligenten Messsystems, das den neuen gesetzlichen Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes entspricht und vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert worden ist, technisch noch nicht möglich (vgl. § 30 MsbG). Vor diesem Hintergrund sind wir zum Hinweis verpflichtet, dass das eingesetzte Messsystem noch nicht den besonderen Anforderungen nach § 19 Abs. 2 und 3 MsbG an die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie Datensicherheit und Interoperabilität bei intelligenten Messsystemen entsprechen und nicht vom BSI zertifiziert sein kann.

Der Kunde (Anschlussnutzer) kann sein Einverständnis jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Widerrufserklärung ist zu richten an: Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz, Fax: 07531 803-2099, E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de.

Einwilligungserklärung gemäß §4a Bundesdatenschutzgesetz

Grundsatz und Kurzbeschreibung des Produktes

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat für uns oberste Priorität. Soweit die Erhebung, Speicherung, Veränderung oder Übermittlung dieser Daten erforderlich ist, um den Vertrag zu begründen, durchzuführen oder zu beenden, erfolgt dies auf gesetzlicher Grundlage nach § 28 BDSG. Um Ihnen die Vorteile eines „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) anbieten zu können, kann jedoch eine darüber hinausgehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich sein, die nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen soll. Im Tarif SeeEnergie StromDirekt beziehen Sie vorrangig Strom, der von Erzeugungsanlagen in Ihrem Wohnhaus bereitgestellt wird. Ihr Energieverbrauch wird dabei viertelstündlich erfasst. Soweit der vor Ort erzeugte Strom in einer Viertelstunde nicht ausreicht, um Ihren Strombedarf zu decken, beziehen Sie den fehlenden Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung. Wenn Sie die örtlichen Erzeugungsanlagen mit anderen Personen, die nicht Ihrem Haushalt angehören, gemeinsam nutzen - beispielsweise anderen Mietern - wird der zur Verfügung stehende vor Ort erzeugte Strom anteilig entsprechend dem Energiebedarf der einzelnen Nutzer in der jeweiligen Viertelstunde aufgeteilt. Um diese Aufteilung für jede Viertelstunde vornehmen zu können, müssen wir die Verbräuche der beteiligten Nutzer mittels eines „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) erfassen. Auf diese Weise können wir Ihren individuellen Anteil am vor Ort erzeugten Strom ermitteln und zu niedrigeren Preisen abrechnen als den Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung. Das „intelligente Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) besteht aus einem geeichten elektronischen Zähler (moderne Messeinrichtung) und einem Kommunikationsmodul (Gateway). Der elektronische Zähler misst die Verbrauchswerte und sendet diese mittels Gateway an ein Datenverarbeitungssystem. Dort werden die vom elektronischen Zähler gemessenen Verbräuche (getrennt nach Direktverbrauch und Restverbrauch) und die weiteren notwendigen Daten für die Abrechnung verarbeitet. Die Aufzeichnung des Energieverbrauchs kann Rückschlüsse auf Ihr Abnahmeverhalten ermöglichen. Deshalb sind diese Informationen personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes(BDSG).

Datenarten

Zusätzlich zu Ihren Bestandsdaten, die uns bereits durch die Auftragserteilung vorliegen, werden durch das „intelligente Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) folgende Daten erhoben, verarbeitet und genutzt: Zählpunktbezeichnung, Zählnummer, OBIS-Kennzahl, Ablesedatum und Zählerstand (getrennt nach Direktverbrauch und Restverbrauch).

Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß BDSG erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung persönlicher Daten und Zweckbindung

Alle im Rahmen der Verwendung des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Ihre Beratung und Betreuung und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Vom Zweck der Vertragsabwicklung ist insbesondere die Abrechnung der Belieferung nach Maßgabe des Lieferverhältnisses erfasst. Etwaige von uns beauftragte Unternehmen, die uns bei der Datenverarbeitung unterstützen, werden von uns vertraglich verpflichtet, - unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der sonstigen gesetzlichen Vorgaben - sorgfältig mit den personenbezogenen Daten umzugehen und sie weder für eigene Zwecke zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Zum Zweck der vertraglichen Beratung, insbesondere zum Aufzeigen von Einsparpotenzialen und zur entsprechenden Ausarbeitung von individuellen Angeboten sind wir mit Ihrem hier erklärten Einverständnis berechtigt, Ihre im Rahmen der Verwendung des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) erhobenen Daten abzurufen und zu analysieren. Die abrechnungsrelevanten Verbrauchsdaten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dem zuständigen Netzbetreiber zur Verfügung gestellt. Mit Ausnahme der hier genannten Fälle erfolgt keine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere nicht zu Marktforschungs- oder Werbezwecken.

Einwilligung zu §4a Bundesdatenschutzgesetz

Durch Ihre Unterschrift willigen Sie ein, dass im Rahmen des konkreten Lieferverhältnisses bzw. des Messstellenbetriebes und der Messdienstleistung (insbesondere zur Begründung und Durchführung) personenbezogene Daten nach Maßgabe dieser Erklärung erhoben, verarbeitet (insbesondere gespeichert) und genutzt werden.

und zu § 19 Abs. 5 Messstellenbetriebsgesetz

Durch Ihre Unterschrift willigen Sie außerdem ein, dass das Messsystem der Stadtwerke Konstanz GmbH für acht Jahre ab Einbau des Messsystems genutzt wird.

Ort / Datum *

Unterschrift Kunde *

X

Bitte ausgefüllt und unterschrieben an die Stadtwerke Konstanz GmbH zurücksenden. Nur vollständig ausgefüllte Aufträge können bearbeitet werden.

SeeEnergie StromDirekt Privatkunden 01.21

Duplikat für Ihre Unterlagen

11. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, D-78467 Konstanz / Telefon: 07531 803-2000 / Fax: 07531 803-2099 / E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen

so, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

12. Auftragserteilung

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Lieferstelle zu liefern. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort / Datum *

Unterschrift Kunde *

X

Einwilligung gemäß § 19 Abs. 5 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Der unter Nr. 2 genannte Kunde (Anschlussnutzer) willigt ein, dass an der unter Nr. 3 genannten Zählernummer bzw. dem dort genannten Zählpunkt das Messsystem (bestehend aus einem Stromzähler EasyMeter Q3D und einem Gateway Theben Conexa 1.0 bzw. 2.0) der Stadtwerke Konstanz GmbH für acht Jahre ab Einbau des Messsystems genutzt wird.

Derzeit ist der Einbau eines intelligenten Messsystems, das den neuen gesetzlichen Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes entspricht und vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert worden ist, technisch noch nicht möglich (vgl. § 30 MsbG). Vor diesem Hintergrund sind wir zum Hinweis verpflichtet, dass das eingesetzte Messsystem noch nicht den besonderen Anforderungen nach § 19 Abs. 2 und 3 MsbG an die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie Datensicherheit und Interoperabilität bei intelligenten Messsystemen entsprechen und nicht vom BSI zertifiziert sein kann.

Der Kunde (Anschlussnutzer) kann sein Einverständnis jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Widerrufserklärung ist zu richten an: Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz, Fax: 07531 803-2099, E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de.

Einwilligungserklärung gemäß §4a Bundesdatenschutzgesetz

Grundsatz und Kurzbeschreibung des Produktes

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat für uns oberste Priorität. Soweit die Erhebung, Speicherung, Veränderung oder Übermittlung dieser Daten erforderlich ist, um den Vertrag zu begründen, durchzuführen oder zu beenden, erfolgt dies auf gesetzlicher Grundlage nach § 28 BDSG. Um Ihnen die Vorteile eines „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) anbieten zu können, kann jedoch eine darüber hinausgehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich sein, die nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen soll. Im Tarif SeeEnergie StromDirekt beziehen Sie vorrangig Strom, der von Erzeugungsanlagen in Ihrem Wohnhaus bereitgestellt wird. Ihr Energieverbrauch wird dabei viertelstündlich erfasst. Soweit der vor Ort erzeugte Strom in einer Viertelstunde nicht ausreicht, um Ihren Strombedarf zu decken, beziehen Sie den fehlenden Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung. Wenn Sie die örtlichen Erzeugungsanlagen mit anderen Personen, die nicht Ihrem Haushalt angehören, gemeinsam nutzen - beispielsweise anderen Mietern - wird der zur Verfügung stehende vor Ort erzeugte Strom anteilig entsprechend dem Energiebedarf der einzelnen Nutzer in der jeweiligen Viertelstunde aufgeteilt. Um diese Aufteilung für jede Viertelstunde vornehmen zu können, müssen wir die Verbräuche der beteiligten Nutzer mittels eines „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) erfassen. Auf diese Weise können wir Ihren individuellen Anteil am vor Ort erzeugten Strom ermitteln und zu niedrigeren Preisen abrechnen als den Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung. Das „intelligente Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) besteht aus einem geeichten elektronischen Zähler (moderne Messeinrichtung) und einem Kommunikationsmodul (Gateway). Der elektronische Zähler misst die Verbrauchswerte und sendet diese mittels Gateway an ein Datenverarbeitungssystem. Dort werden die vom elektronischen Zähler gemessenen Verbräuche (getrennt nach Direktverbrauch und Restverbrauch) und die weiteren notwendigen Daten für die Abrechnung verarbeitet. Die Aufzeichnung des Energieverbrauchs kann Rückschlüsse auf Ihr Abnahmeverhalten ermöglichen. Deshalb sind diese Informationen personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Datenarten

Zusätzlich zu Ihren Bestandsdaten, die uns bereits durch die Auftragserteilung vorliegen, werden durch das „intelligente Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) folgende Daten erhoben, verarbeitet und genutzt: Zählpunktbezeichnung, Zählnummer, OBIS-Kennzahl, Ablesedatum und Zählerstand (getrennt nach Direktverbrauch und Restverbrauch).

Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß BDSG erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung persönlicher Daten und Zweckbindung

Alle im Rahmen der Verwendung des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Ihre Beratung und Betreuung und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Vom Zweck der Vertragsabwicklung ist insbesondere die Abrechnung der Belieferung nach Maßgabe des Lieferverhältnisses erfasst. Etwaige von uns beauftragte Unternehmen, die uns bei der Datenverarbeitung unterstützen, werden von uns vertraglich verpflichtet, - unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der sonstigen gesetzlichen Vorgaben - sorgfältig mit den personenbezogenen Daten umzugehen und sie weder für eigene Zwecke zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Zum Zweck der vertraglichen Beratung, insbesondere zum Aufzeigen von Einsparpotenzialen und zur entsprechenden Ausarbeitung von individuellen Angeboten sind wir mit Ihrem hier erklärten Einverständnis berechtigt, Ihre im Rahmen der Verwendung des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) erhobenen Daten abzurufen und zu analysieren. Die abrechnungsrelevanten Verbrauchsdaten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dem zuständigen Netzbetreiber zur Verfügung gestellt. Mit Ausnahme der hier genannten Fälle erfolgt keine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere nicht zu Marktforschungs- oder Werbezwecken.

Einwilligung zu §4a Bundesdatenschutzgesetz

Durch Ihre Unterschrift willigen Sie ein, dass im Rahmen des konkreten Lieferverhältnisses bzw. des Messstellenbetriebes und der Messdienstleistung (insbesondere zur Begründung und Durchführung) personenbezogene Daten nach Maßgabe dieser Erklärung erhoben, verarbeitet (insbesondere gespeichert) und genutzt werden.

und zu § 19 Abs. 5 Messstellenbetriebsgesetz

Durch Ihre Unterschrift willigen Sie außerdem ein, dass das Messsystem der Stadtwerke Konstanz GmbH für acht Jahre ab Einbau des Messsystems genutzt wird.

Ort / Datum *

Unterschrift Kunde *

X

SeeEnergie StromDirekt Privatkunden 11.21

Vertragsbeginn

1. Vertragsschluss / Beginn von Belieferung, Messstellenbetrieb und Messung / Kommunikation per E-Mail und Kundenportal

- Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Beginns von Belieferung und Messstellenbetrieb und Messung zustande. Der tatsächliche Beginn der Belieferung mit Strom hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf. Der tatsächliche Beginn von Messstellenbetrieb und Messung hängt davon ab, dass alle hierfür notwendigen Maßnahmen (insbesondere der Wechsel der Messeinrichtung bzw. die Übernahme der vorhandenen Messeinrichtung vom bisherigen Messstellenbetreiber) erfolgt sind. Der Beginn von Belieferung und Messstellenbetrieb und Messung nach diesem Vertrag kann auseinanderfallen. Regelungen zur Belieferung mit elektrischer Energie.
- Der Lieferant kann dem Kunden über dessen E-Mail-Adresse oder über das Online-Portal des Lieferanten rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, Preisanpassungsmittteilung, Rechnung, Mahnung oder Kündigung etc.) zusenden. Über die Hinterlegung einer solchen Erklärung im Online-Portal wird der Kunde zusätzlich per E-Mail benachrichtigt. Der Kunde wird dem Lieferanten deshalb stets eine aktuelle und empfangsbereite E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen und dem Lieferanten über mögliche Änderungen unverzüglich in Textform informieren. Der Kunde wird im Übrigen Änderungen seiner persönlichen Daten und einer etwaige mitgeteilten Bankverbindung dem Lieferanten per E-Mail oder über das Online-Portal des Lieferanten im Internet mitteilen. Die E-Mail-Adresse des Lieferanten lautet info@stadtwerke-konstanz.de. Das Online-Portal des Lieferanten, auch bezeichnet als "Kundenportal", ist erreichbar über www.stadtwerke-konstanz.de/kundenportal.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht / Eigenerzeugungsanlagen

- Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Lieferstelle (siehe Ziffer 1 des Auftrages). Lieferstelle ist die Eigentums- grenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Pflicht zur Lieferung elektrischer Energie befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 13 verwiesen. Der Lieferant ist weiter von seiner Pflicht zur Lieferung elektrischer Energie befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung auf eigene Initiative unterbrochen hat, es sei denn, dass den Lieferanten hieran ein Verschulden trifft.
- Der Kunde hat den Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen zum Eigenverbrauch schriftlich (keine E-Mail) über die Anlage und deren Leistung zu informieren.

3. Einstellung der Lieferung

- Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung von Strom sofort einzustellen und/oder die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- Der Lieferant ist ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrags in Verzug ist, der - unter Berücksichtigung von Mahn- und Inkassokosten - mindestens 100,00 Euro beträgt oder die Höhe von zwei aktuellen Abschlagszahlungen erreicht; erstreckt sich in letzterem Fall der Zahlungsverzug über einen Zeitraum mit Abschlägen in unterschiedlich festgelegter Höhe, ist Verzug mit einem Betrag Voraussetzung, der die Summe aus dem aktuellen Abschlagsbetrag und dem unmittelbar zuvor geltenden Abschlagsbetrag erreicht. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulerte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angeordnet und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktagen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat.
- Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

Regelungen zu Messstellenbetrieb und Messung

4. Messung von Verbrauch und Erzeugung / Messstellenbetrieb / „Intelligentes Messsystem“ (nicht BSI-zertifiziert) / Ablesung durch Kunden / Zutrittsrecht / Nachprüfung des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert)

- Der Verbrauch an der Lieferstelle und die von der/den zur Objektversorgung installierten und in Ziffer 1 des Auftrages genannten Erzeugungsanlage(n) erzeugte elektrische Energie wird durch ein „intelligentes Messsystem“ (nicht BSI-zertifiziert) des Lieferanten viertelstundenscharf ermittelt. Liegen keine Messwerte vor, werden Ersatzwerte auf Basis eines Standardlastprofils gebildet.
- Die Ablesung des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) erfolgt durch den Lieferanten. In begründeten Einzelfällen, z. B. soweit und solange zu Beginn der Belieferung noch kein „intelligentes Messsystem“ (nicht BSI-zertifiziert) installiert ist oder für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernauslesung, wird die Ablesung der Messeinrichtung auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar, so kann der Lieferant den jeweiligen Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- Das „intelligente Messsystem“ (nicht BSI-zertifiziert) im Sinne von Ziffer 4.1 besteht aus einem geeichten elektronischen Zähler (moderne Messeinrichtung) und einem Kommunikationsmodul (Gateway). Der elektronische Zähler misst die Verbrauchswerte und sendet diese mittels Gateway an ein Datenverarbeitungssystem. Dort werden die vom elektronischen Zähler gemessenen Verbräuche (getrennt nach Direktverbrauch und Restverbrauch) und die weiteren notwendigen Daten für die Abrechnung verarbeitet.
- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies im Rahmen des Betriebs, zur Wartung des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das „intelligente Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) an seiner Lieferstelle bzw. an der/den zur Objektversorgung installierten und in Ziffer 1 des Auftrages genannten Erzeugungsanlage(n) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von §40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- Ergibt eine Nachprüfung des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte oder ein vom Messstellenbetreiber ermittelter korrigierter Verbrauch vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 4.2 Satz 4. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 5. Voraussetzungen für Messstellenbetrieb und Messung / Messwerte**
 - Messstellenbetrieb und Messung setzen voraus, dass die Installation aller notwendigen Komponenten sowie die Fernauslesung des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) am Ort, an dem die Messung erfolgt, technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist; der Lieferant ist berechtigt, eine entsprechende Prüfung beim Kunden durchzuführen.
 - Bei dem Kunden bisher installierten Zähler werden vom Lieferanten mit Übernahme des Messstellenbetriebs durch ein „intelligentes Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) ersetzt. Der genaue Zeitpunkt der Ersetzung hängt insbesondere vom Ausbau des bisher installierten Zählers ab.
 - Der Abrechnung der Energiebelieferung liegen die vom Lieferanten nach Ziffer 4.1 jeweils ermittelten Verbrauchs- bzw. Erzeugungswerte zugrunde. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 8.2.
 - Die Regelungen zur Nachprüfung des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert), Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und zu Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages gemäß Ziffer 4.6 bleiben unberührt.
- 6. Installation / Wartung / Zutrittsrecht / Störungen / Eigentum**
 - Die Installation des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) erfolgt durch den Lieferanten oder einen von diesem beauftragten Dritten. Der Termin für die Installation wird mit dem Kunden abgestimmt. Sollte der Kunde am vereinbarten Termin nicht erreichbar sein und ist hierdurch die Installation nicht möglich, stellt der Lieferant dem Kunden die hierdurch ent-

SeeEnergie StromDirekt Privatkunden 11.21

standenen Kosten, insbesondere für eine vergebliche Anfahrt, pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung, es sei denn, den Kunden trifft hieran kein Verschulden. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 6.2. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass ein Einverständnis des Eigentümers oder Erbbauberechtigten für die Durchführung der im Rahmen des Vertrages erforderlichen Maßnahmen (z. B. Installation, Verlegung von Kabeln, Bohrungen) vor der Installation gemäß Ziffer 6.1 vorliegt. Auf Verlangen des Lieferanten wird der Kunde dies nachweisen.
- 6.3. Einbau, Betrieb, Wartung und Ausbau des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) erfolgen ausschließlich durch den Lieferanten oder einen von diesem Beauftragten. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies im Rahmen des Betriebs oder zur Wartung des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.
- 6.4. Bei Störung, Beschädigung oder Verlust des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu informieren (Tel.: 07531 803-2000; E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de).
- 6.5. Die Installation des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) erfolgt lediglich vorübergehend und nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags. Nach Beendigung des Vertrags ist der Lieferant zum Ausbau berechtigt.

Allgemeine Regelungen

7. Höhere Gewalt und vergleichbare Umstände / Fristlose Kündigung / Sonderkündigungsrecht bei Einbau intelligentes Messsystem (BSI-zertifiziert)

- 7.1. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 7.2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung sowie der Messstellenbetrieb und die Messung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z.B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenerrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 3.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen von Ziffer 3.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 7.3. Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag, abweichend von Ziffer 6 des Auftragsformulars, bei einem bevorstehenden Ersteinbau eines intelligenten Messsystems (BSI-zertifiziert) mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Der Lieferant wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages unterbreiten.

8. Abschlagszahlungen / Abrechnung nach Verbrauchsarten / Anteilige Preisberechnung

- 8.1. Der Lieferant kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, der durchschnittlich von vergleichbaren Erzeugungsanlagen unter vergleichbaren Bedingungen erzeugten elektrischen Energie und - soweit neben der Lieferstelle des Kunden auch andere Lieferstellen aus der/den in Ziffer 1 des Auftrags genannten Erzeugungsanlage(n) beliefert werden - dem voraussichtlichen Anteil der Lieferstelle des Kunden am Gesamtverbrauch sämtlicher erfassten Lieferstellen. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch und die erzeugte Energie erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 8.2. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Die Abrechnung erfolgt dabei getrennt nach der Herkunft des vom Kunden verbrauchten Stroms. Soweit die von der/den zur Objektversorgung installierten und in Ziffer 1 des Auftrags genannten Erzeugungsanlage(n) in einer Viertelstunde bereitgestellte elektrische Energie ausreicht, um den Bedarf des Kunden in derselben Viertelstunde unter Berücksichtigung der Vorgaben zur verbrauchsanteiligen Aufteilung der vor Ort erzeugten Strommengen in Ziffer 1 des Auftrags zu decken, erfolgt die Abrechnung als Direktverbrauch im Sinne von Ziffer 11.1 lit. a). Soweit der Verbrauch des Kunden die in einer Viertelstunde zur Verfügung stehende vor Ort erzeugte elektrische Energie überschreitet, wird der Anteil der Überschreitung als Restverbrauch im Sinne von Ziffer 11.1 lit. b) abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat - abweichend von Satz 1 - das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 8.1.
- 8.3. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so rechnet der

Lieferant geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 4.2 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

9. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Kosten eines Beauftragten / Aufrechnung

- 9.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.
- 9.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung. Entstehen dem Lieferanten durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden i. S. v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen. Dabei werden dem Kunden die durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschalen nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 9.3. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

10. Vorauszahlung

- 10.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 10.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. - wenn kein vorhergehender Abrechnungszeitraum besteht - aus dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 9.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 10.4. Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

11. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 11.1. Der vom Kunden zu zahlende Strompreis besteht aus dem Grundpreis, dem Arbeitspreis Direktstrom und dem Arbeitspreis Reststrom. Der **Grundpreis** setzt sich zusammen aus dem Grundpreis nach Ziffer 11.2 b) und den weiteren verbrauchsunabhängigen Preisbestandteilen nach Ziffer 11.5 und 11.6. Der **Arbeitspreis Direktstrom** setzt sich zusammen aus dem Verbrauchspreis nach Ziffer 11.2. a) und den verbrauchsabhängigen Preisbestandteilen nach Ziffer 11.3.1, 11.5 und 11.6. Der **Arbeitspreis Reststrom** setzt sich zusammen aus dem Verbrauchspreis nach Ziffer 11.2. b) und den weiteren verbrauchsabhängigen Preisbestandteilen nach Ziffer 11.3.1 bis 11.3.6, 11.5 und 11.6. Die vom Kunden zu zahlende Höhe von Grundpreis, Arbeitspreis Direktstrom und Arbeitspreis Reststrom können dem Preisblatt im Anhang entnommen werden.
- 11.2. Ein Teil des vom Kunden zu zahlenden Strompreises hängt von der Herkunft des von ihm verbrauchten Stroms ab:
 - a) Der Kunde zahlt für den von der bzw. den zur Objektversorgung installierten und in Ziffer 1 des Auftrags genannten Erzeugungsanlage(n) erzeugten und von ihm verbrauchten Strom (Direktverbrauch) einen Verbrauchspreis Direktstrom gemäß Preisblatt. Dieser entspricht dem Energiepreis (Kosten für die Energieerzeugung).
 - b) Der Kunde zahlt für den aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogenen Strom (Restverbrauch) einen Grundpreis und einen Verbrauchspreis Reststrom gemäß Preisblatt. Die Preise nach 11.2. b) enthalten die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Entgelte für Messstellenbetrieb (soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden), das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt und die Konzessionsabgabe.
- 11.3. Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 11.3.1 bis 11.3.6 in der jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im beigefügten Preisblatt angegeben. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Ziffern 11.3.1 und 11.3.4 werden bis zum 15.10. eines Kalenderjahres, diejenige der Preisbestandteile nach den Ziffern 11.3.2, 11.3.3 und 11.3.5 bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (dieserzeit: www.netztransparenz.de). Im Einzelnen:
 - 11.3.1 Die vom Lieferanten an den Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG i. V. m. der EEV. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen.

SeeEnergy StromDirekt Privatkunden 11.21

- 11.3.2 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWK-Umlage nach § 26 KWKG. Mit der KWK-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.
- 11.3.3 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende § 19-StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.
- 11.3.4 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des WindSeeG.
- 11.3.5 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV. Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netzdynamiksystemstabilität reduziert werden kann.
- 11.3.6 Die Stromsteuer. Der gesetzliche Regelsatz wird in § 3 StromStG festgelegt.
- 11.4. Ist eine Umlage nach Ziffer 11.3.1 bis 11.3.5 negativ, reduziert sich der für die gelieferte Energie zu zahlende Strompreis in entsprechender Höhe.
- 11.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie oder der Messstellenbetrieb oder die Messung nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 11.2, 11.3 und 11.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie oder der Messstellenbetrieb oder die Messung nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung [d. h. keine Bußgelder o. ä.] belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z.B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 11.6. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 11.2 und 11.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 11.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.
- 11.7. Der Lieferant teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 11.3, 11.5 und 11.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 11.8. Die Installation des „intelligenten Messsystems“ (nicht BSI-zertifiziert) wird gesondert nach dem beigefügten Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 11.9. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 11.2 - nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 11.3 und 11.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 11.5 - durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisänderung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 11.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisänderung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 11.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisänderung nach dieser Ziffer bzw. - sofern noch keine Preisänderung nach dieser Ziffer erfolgt ist - seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisänderung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisänderung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach Ziffer 11.2 sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisänderungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisänderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 11.10. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Telefon 07531 803-2000 oder im Internet unter www.stadtwerke-konstanz.de.
12. **Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen**
Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MStBG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten - absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der

Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen ist. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13. Haftung

- 13.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§18 NAV).
- 13.2. Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs und/oder der Messung beim Kunden zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gilt für die Haftung des Lieferanten die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß §18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend, der folgenden Wortlaut hat: § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird 1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen. (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind. (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- 13.3. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 13.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 13.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 13.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14. Umzug / Übertragung des Vertrages

- 14.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug innerhalb vorab unter Angabe des Umzugsdatums (Datum des Einzugs in die neue Wohnung und Datum des Auszugs aus der alten Wohnung), der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktagen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 14.2. Der Lieferant wird den Kunden - sofern kein Fall nach Ziffer 14.3 vorliegt - an der neuen Lieferstelle auf Grundlage des Vertrages weiter mit Strom beliefern sowie Messstellenbetrieb und Messung durchführen. Die Belieferung mit Strom und die Durchführung des Messstellenbetriebs zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 14.3. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums.
- 14.4. Unverbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 14.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Lieferstelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Entsprechendes gilt für die Durchführung des Messstellenbetriebs an der bisherigen Lieferstelle. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Lieferstelle (für Belieferung und Messstellenbetrieb) und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Lieferstelle bleiben unberührt.
- 14.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

SeeEnergie StromDirekt Privatkunden 11.21

15. Datenschutz

- 15.1. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten.

16. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- 16.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 16.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

17. Streitbelegungsverfahren

- 17.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des §13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach §111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Str. 21-29, 78467 Konstanz Telefon 07531 803-2000 / info@stadtwerke-konstanz.de.
- 17.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 17.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Fried-

richstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelleenergie.de.

Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

- 17.4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbelegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

18. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 19.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

SeeEnergie StromDirekt Privatkunden 11.21

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht unter anderem Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Energielieferverträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner für den Energieliefervertrag. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (s.o.) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz, 07531 803-0, datenschutz@stadtwerke-konstanz.de. Unsere Datenschutzbeauftragte steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter 07531 803-0, datenschutz@stadtwerke-konstanz.de gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1 Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten (Anrede (freiwillige Angabe), Familien- und Vorname, Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Handynummer, Geburtsdatum (freiwillige Angabe), falls vorhanden: Kundennummer, bei Geschäftskunden: Firma, Registergericht und -nummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchsstelle (Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (Entnahmestelle), Messlokation (ehemalige Zählpunktbezeichnung), aktuelle Zählerstand, ggf. vorheriger Lieferant und dazugehörige Kundennummer),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchsdaten,
- Abrechnungsdaten (Bankverbindungsdaten) und

Daten zum Zahlungsverhalten Daten von sonstigen Betroffenen (z.B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden):

- Kontaktdaten (Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb).

2.2 Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem MStG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung und Marktforschung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung und Marktforschung unsere berechtigten Interessen darstellen.
- Daten unseres privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit uns gegenüber (Kontaktdaten unter 1.) widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.
 - In diesem Zusammenhang werden der Auskunftsei Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Namen, Anschrift und, falls vorhanden, Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
 - Die Auskunftsei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.
 - Nähere Informationen zur Tätigkeit der Auskunftsei können dem als Anlage beigefügten Informationsblatt „Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO“ der Creditreform entnommen werden. Das Informationsblatt enthält ausschließlich Angaben der Auskunftsei und ist vom Lieferanten nicht überprüft worden; mit der Beifügung des Informationsblatts macht sich der Lieferant dessen Inhalt nicht zu eigen.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt - soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich - ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber,
- Bilanzkreisverantwortliche,
- Netzbetreiber,
- Marktgebietsverantwortliche,
- Tochter- und Konzerngesellschaften,
- Auskunftsteil (bspw. creditreform),
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister (bspw. Wilken GmbH, co.met GmbH, Südwestdeutsche Stromhandels GmbH)
- Ablesedienstleister (bspw. Eitel Infranet GmbH),
- Druckereien (bspw. Südkurier GmbH, Digitaldruckhaus GmbH)
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Energielieferverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Energielieferverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern - bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten - kann das Energielieferverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Energielieferverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

SeeEnergie StromDirekt Privatkunden 11.21

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen (beispielsweise

Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten unseres Kunden an Auskunfteien), können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz, info@stadtwerke-konstanz.de zu richten.

Anlage: "Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO"

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Im Auftrage von Creditreform Boniversum teilen wir Ihnen bereits vorab dazu folgende Informationen gem. Art. 14 EU-DSGVO mit:

Die Creditreform Boniversum GmbH ist eine Konsumentenauskunftei. Sie betreibt eine Datenbank, in der Bonitätsinformationen über Privatpersonen gespeichert werden.

Auf dieser Basis erteilt Creditreform Boniversum Bonitätsauskünfte an ihre Kunden. Zu den Kunden gehören beispielsweise Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Unternehmen des Forderungsmanagements, Versand-, Groß- und Einzelhandelsfirmen sowie andere Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen liefern bzw. erbringen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird ein Teil der in der Auskunftsdatenbank vorhandenen Daten auch für die Belieferung anderer Firmendatenbanken, u. a. zur Verwendung für Adress-Handelszwecke genutzt.

In der Datenbank der Creditreform Boniversum werden insbesondere Angaben gespeichert über den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, ggf. die E-Mail-Adresse, das Zahlungsverhalten und die Beteiligungsverhältnisse von Personen. Zweck der Verarbeitung der gespeicherten Daten ist die Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit der angefragten Person. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO. Auskünfte über diese Daten dürfen danach nur erteilt werden, wenn ein Kunde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen glaubhaft darlegt. Sofern Daten in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, erfolgt dies auf Basis der sog. „Standardvertragsklauseln“, die Sie unter dem Link <http://links.boniversum.de/standardvertragsklauseln> einsehen oder sich von dort zusenden lassen können.

Die Daten werden solange gespeichert, wie Ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung notwendig ist. Notwendig ist die Kenntnis in der Regel für eine Speicherdauer von zunächst drei Jahren. Nach Ablauf wird geprüft, ob eine Speicherung weiterhin notwendig ist, andernfalls werden die Daten taggenau gelöscht. Im Falle der Erledigung eines Sachverhalts werden die Daten drei Jahre nach Erledigung taggenau gelöscht. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 882e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung taggenau gelöscht. Weitere Informationen finden Sie dazu auch unter www.boniversum.de/bonipedia/ unter der Rubrik Datenlöschung.

Berechtigte Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO können sein: Kreditentscheidung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Bonitätsprüfung, Versicherungsvertrag, Vollstreckungsauskunft.

Sie haben gegenüber der Creditreform Boniversum GmbH ein Recht auf Auskunft über die dort zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Soweit die über Sie gespeicherten Daten falsch sein sollten, ha-

ben Sie einen Anspruch auf Berichtigung oder Löschung. Kann nicht sofort festgestellt werden, ob die Daten falsch oder richtig sind, haben Sie bis zur Klärung einen Anspruch auf Sperrung der jeweiligen Daten. Sind Ihre Daten unvollständig, so können Sie deren Vervollständigung verlangen.

Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der bei Creditreform Boniversum gespeicherten Daten gegeben haben, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt.

Sollten Sie Einwände, Wünsche oder Beschwerden zum Datenschutz haben, können Sie sich mit den unten aufgeführten Kontaktdaten jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der Creditreform Boniversum wenden. Dieser wird Ihnen schnell und vertrauensvoll in allen Fragen des Datenschutzes weiterhelfen. Im Falle eines vermuteten Datenschutzverstößes haben Sie das Recht, sich bei einer Landesdatenschutzbehörde zu beschweren. Zuständig für die Creditreform Boniversum ist die Landesbeauftragte für Datenschutz NRW, Postfach 20 24 44, 40102 Düsseldorf, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Die Daten, die Creditreform Boniversum zu Ihnen gespeichert hat, stammen aus öffentlichen zugänglichen Quellen, von Inkassounternehmen und von deren Kunden. Um Ihre Bonität zu beschreiben, bildet Creditreform Boniversum zu Ihren Daten einen Scorewert. In den Scorewert fließen Daten zu Alter und Geschlecht, Adressdaten und teilweise Zahlungserfahrungsdaten ein. Diese Daten fließen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Scorewertberechnung ein. Die Creditreform Boniversum-Kunden nutzen die Scorewerte als Hilfsmittel bei der Durchführung eigener Kreditentscheidungen.

Widerspruchsrecht:

Sie können nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (z. B. Frauenhaus oder Zeugenschutz), widersprechen. Ihren formlosen Widerspruch können Sie schriftlich an die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss oder per E-Mail an selbstauskunft@boniversum.de richten.

Wenn Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für Werbe- und Marketingzwecke bei der Boniversum widersprechen, werden die Daten für diese Zwecke nicht mehr verarbeitet.

Verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO ist die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss. Ihr Ansprechpartner bei der Boniversum ist der Consumer Service, Tel.: 02131 36845560, Fax: 02131 36845570, E-Mail: selbstauskunft@boniversum.de.

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten der Boniversum erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten: Creditreform Boniversum GmbH, Datenschutzbeauftragter, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, E-Mail: datenschutz@boniversum.de.

SeeEnergie StromDirekt Privatkunden 11.21

Im Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten

SeeEnergie StromDirekt [gültig bis 31. Dezember 2021]

		Stufe 1 0 - 1.776 kWh Verbrauch/Jahr	Stufe 2 1.777 - 3.629 kWh Verbrauch/Jahr	Stufe 3 3.630 - 100.000 kWh Verbrauch/Jahr
Verbrauchspreis Direktstrom netto	Cent / kWh	12,133	12,133	12,133
Arbeitspreis Direktstrom brutto (netto)	Cent / kWh	22,478 (18,889)	22,478 (18,889)	22,478 (18,889)
Verbrauchspreis Reststrom netto	Cent / kWh	10,901	10,901	10,901
Arbeitspreis Reststrom brutto (netto)	Cent / kWh	24,444 (20,541)	24,444 (20,541)	24,444 (20,541)
Grundpreis brutto (netto)	Euro / Jahr	70,00 (58,82)	130,00 (109,24)	170,00 (142,86)

Vorstehender Grundpreis, Arbeitspreis Direktstrom und Arbeitspreis Reststrom bilden zusammen den Strompreis. Der Netto-Grundpreis beinhaltet die Entgelte für Messstellenbetrieb (soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden) sowie den Grundpreis für die Netznutzung. Der Netto-Arbeitspreis beinhaltet den Verbrauchspreis. Der Verbrauchspreis Direktstrom entspricht dem Energiepreis (Kosten für die Energieerzeugung. Der Verbrauchspreis Reststrom setzt sich zusammen aus den Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, der Konzessionsabgabe und dem Arbeitspreis für die Netznutzung. Darüber hinaus beinhaltet der Netto-Arbeitspreis Direktstrom die EEG-Umlage (2021: 6,500 Cent/kWh). Der Netto-Arbeitspreis Reststrom beinhaltet die EEG-Umlage (2021: 6,500 Cent/kWh), die KWK-Umlage (2021: 0,254 Cent/kWh), die §19-StromNEV-Umlage (2021: 0,432 Cent/kWh), die Offshore-Netzumlage (2021: 0,395 Cent/kWh), die AbLa-Umlage (2021: 0,009 Cent/kWh) sowie die Stromsteuer (derzeit: 2,050 Cent/kWh).

Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit: 19%). Dadurch ergeben sich für den Arbeitspreis folgende Brutto-Preisbestandteile: EEG-Umlage 2021: 7,735 Cent/kWh, KWK-Umlage 2021: 0,302 Cent/kWh, §19-StromNEV-Umlage 2021: 0,514 Cent/kWh, Offshore-Netzumlage 2021: 0,470 Cent/kWh, AbLa-Umlage 2021: 0,011 Cent/kWh, Stromsteuer derzeit 2,440 Cent/kWh.

Die Berechnung der Verbrauchsgrenzen richtet sich nach den Nettopreisen.

Angegebene Preise inkl. der aktuell ab 01.01.2021 gültigen gesetzlich vorgegebenen Steuern und Umlagen, Stand: 26.10.2020.

Weitere Kosten (Preise in Euro)

	netto	brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2)	2,50	
Zahlungseinzug durch Beauftragten (Ziffer 4.2)**	Gebühr des jeweiligen Inkassobevollmächtigten	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)**		
› bei vorhandener Trenneinrichtung	46,00	
› bei physischer Trennung des Netzanschlusses die seitens des zuständigen Netzbetreibers in Rechnung gestellten Kosten	Preis nach Aufwand	
› Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.	Preis nach Aufwand	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)**		
› innerhalb der Geschäftszeiten	46,39	55,00
› außerhalb der Geschäftszeiten	57,99	69,00
Unmöglichkeit der Durchführung** (Vergebliche Anfahrt trotz Terminvereinbarung)	46,00	
Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung (Ziffer 3.2)**	46,00	
Kosten für Bankrücklastschriften	Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts	

In den genannten Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit: 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.
**Die genannten Gebühren gelten innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Konstanz GmbH. Außerhalb dieses Netzgebietes gelten die Gebühren des jeweiligen Netzbetreibers.

SeeEnergie StromDirekt Privatkunden 11.21

Im Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten

SeeEnergie StromDirekt (gültig ab 1. Januar 2022)

		Stufe 1 0 - 1.776 kWh Verbrauch/Jahr	Stufe 2 1.777 - 3.629 kWh Verbrauch/Jahr	Stufe 3 3.630 - 100.000 kWh Verbrauch/Jahr
Verbrauchspreis Direktstrom netto	Cent / kWh	14,277	14,277	14,277
Arbeitspreis Direktstrom brutto (netto)	Cent / kWh	21,420 (18,000)	21,420 (18,000)	21,420 (18,000)
Verbrauchspreis Reststrom netto	Cent / kWh	13,238	13,238	13,238
Arbeitspreis Reststrom brutto (netto)	Cent / kWh	24,095 (20,248)	24,095 (20,248)	24,095 (20,248)
Grundpreis brutto (netto)	Euro / Jahr	70,00 (58,82)	130,00 (109,24)	170,00 (142,86)

Vorstehender Grundpreis, Arbeitspreis Direktstrom und Arbeitspreis Reststrom bilden zusammen den Strompreis. Der Netto-Grundpreis beinhaltet die Entgelte für Messstellenbetrieb (soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden) sowie den Grundpreis für die Netznutzung. Der Netto-Arbeitspreis beinhaltet den Verbrauchspreis. Der Verbrauchspreis Direktstrom entspricht dem Energiepreis (Kosten für die Energieerzeugung). Der Verbrauchspreis Reststrom setzt sich zusammen aus den Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, der Konzessionsabgabe und dem Arbeitspreis für die Netznutzung. Darüber hinaus beinhaltet der Netto-Arbeitspreis Direktstrom die EEG-Umlage (2022: 3,723 Cent/kWh). Der Netto-Arbeitspreis Reststrom beinhaltet die EEG-Umlage (2022: 3,723 Cent/kWh), die KWK-Umlage (2022: 0,378 Cent/kWh), die §19-StromNEV-Umlage (2022: 0,437 Cent/kWh), die Offshore-Netzumlage (2022: 0,419 Cent/kWh), die AbLa-Umlage (2022: 0,003 Cent/kWh) sowie die Stromsteuer (derzeit: 2,050 Cent/kWh).

Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit: 19%). Dadurch ergeben sich für den Arbeitspreis folgende Brutto-Preisbestandteile: EEG-Umlage 2022: 4,430 Cent/kWh, KWK-Umlage 2022: 0,450 Cent/kWh, §19-StromNEV-Umlage 2022: 0,520 Cent/kWh, Offshore-Netzumlage 2022: 0,499 Cent/kWh, AbLa-Umlage 2022: 0,004 Cent/kWh, Stromsteuer derzeit 2,440 Cent/kWh.

Die Berechnung der Verbrauchsgrenzen richtet sich nach den Nettopreisen.

Angegebene Preise inkl. der aktuell ab 01.01.2022 gültigen gesetzlich vorgegebenen Steuern und Umlagen (Stand: 25.10.2021).

Weitere Kosten (Preise in Euro)

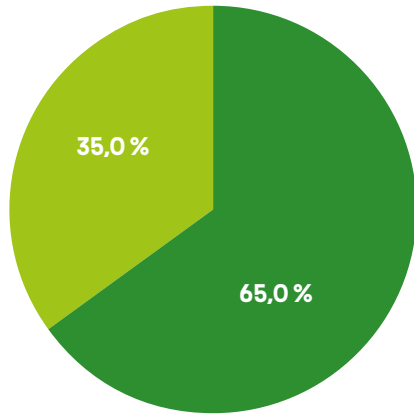
	netto	brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2)	2,50	
Zahlungseinzug durch Beauftragten (Ziffer 4.2)**	Gebühr des jeweiligen Inkassobevollmächtigten	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)**		
› bei vorhandener Trenneinrichtung	46,00	
› bei physischer Trennung des Netzanschlusses die seitens des zuständigen Netzbetreibers in Rechnung gestellten Kosten	Preis nach Aufwand	
› Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.	Preis nach Aufwand	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)**		
› innerhalb der Geschäftszeiten	47,90	57,00
› außerhalb der Geschäftszeiten	59,66	71,00
Unmöglichkeit der Durchführung** (Vergebliche Anfahrt trotz Terminvereinbarung)	46,00	
Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung (Ziffer 3.2)**	46,00	
Kosten für Bankrücklastschriften	Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts	

In den genannten Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit: 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.
**Die genannten Gebühren gelten innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Konstanz GmbH. Außerhalb dieses Netzgebietes gelten die Gebühren des jeweiligen Netzbetreibers.

SeeEnergie StromDirekt Privatkunden 11.21

Stromkennzeichnung 1.1.2020 - 31.12.2020

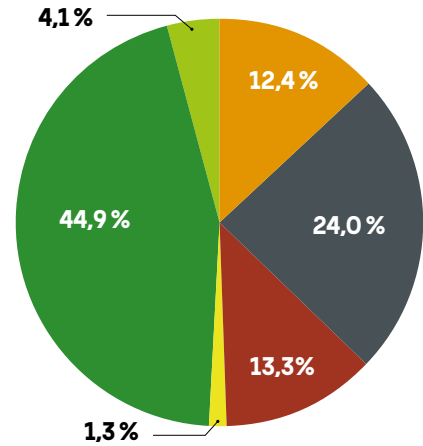
Stromprodukte der Stadtwerke Konstanz GmbH



Seit 2015 liefern wir an alle Kunden, über alle Tarifstrukturen hinweg, nur noch Ökostrom.



Energieträgermix Deutschland



Emissionsbilanz 1.1.2020 - 31.12.2020

Stromprodukte der Stadtwerke Konstanz GmbH

CO₂-Emissionen: 0 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

Energieträgermix Deutschland

CO₂-Emissionen: 310 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh

Energieformen und Erläuterungen

Kernkraft

Kernkraftwerke, Siedewasserreaktor, Druckwasserreaktor, Uran, Thorium.

Kohle

Kohlekraftwerke, Braunkohle, Steinkohle.

Erdgas

Gasturbinen, Gaskraftwerke, Brennstoffzelle Erdgas, BHKW Erdgas.

Sonstige fossile Energieträger

Mischfeuerungsanlagen, Heizkraftwerke, KWK-Anlagen, Heizöl, Synthesegase, Grubengas (sofern nicht nach EEG-gefördert), Methanol, GuD-Kraftwerk (wenn Erdgas als Einsatzstoff, dann unter „Erdgas“), Hybridkraftwerke (GCC-Anlagen), Kombikraftwerke.

Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG

Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG sind Wasserkraft (einschl. Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, jeweils nach bestimmten Anforderungen), Windenergie (onshore / offshore), solare Strahlungsenergie in Form von PV-Anlagen und Solarthermie, Geothermie, Energie aus Biomasse (nach Biomasseverordnung) einschließlich Biogas und Biomethan sowie Deponie-, Klärgas- und Grubengas.

Sonstige erneuerbare Energien

Sonstige Erneuerbare Energien sind Erneuerbare Energien, die nach EEG 2018 weder förderfähig sind noch in der jeweiligen Anlage nach EEG 2018 gefördert werden: z. B. Wasserkraft, die nicht vom EEG 2018

gefördert wird (Anlagengröße), sonstige solare Strahlungsenergie, Energie aus sonstiger Biomasse einschließlich Biogas und Biomethan³¹, Deponiegas und Klärgas (Anlagengröße) sowie Energie aus dem biologisch abbaubaren Anteil (per Konvention 50 %) von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Die Anlagenbetreiber haben für Strom aus diesen Anlagen weder einen Vergütungsanspruch noch einen Anspruch auf eine Marktprämie nach dem EEG 2018.

Erläuterung zur Aufteilung der erneuerbaren Energien

Im Bereich der erneuerbaren Energien ist zu unterscheiden zwischen Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien und Anlagen, die durch das EEG gefördert werden können. Ziel des EEG ist es, regenerative Stromerzeugungsanlagen zu fördern, die sonst aufgrund ihrer Kostenstruktur nicht im Markt bestehen könnten. Daher sind im EEG teilweise Größenbegrenzungen der Anlagen für die Förderfähigkeit enthalten, um keine Anlagen zu fördern, die schon marktfähig sind. Insbesondere bei der Wasserkraft, aber auch bei der Biomasse werden daher Anlagen ab einer bestimmten Größe nicht mehr gefördert. Aus ökologischen Gesichtspunkten heraus werden zudem Anlagen zur Stromerzeugung aus Grubengas durch das EEG gefördert, obwohl es sich nicht um einen regenerativen Brennstoff handelt. Hier wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sinnvoller ist, aus Bergbaugruben entweichendes fossiles Methangas durch Verstromung energetisch zu nutzen und in CO₂ umzuwandeln, als das weitaus klimaschädlichere Methangas entweichen zu lassen oder ohne energetische Nutzung abzufackeln. Der Begriff erneuerbare Energien geht über die im EEG geförderten Anlagen hinaus und umfasst alle regenerativen Energieträger, also auch große Wasserkraftwerke, die Stromerzeugung aus dem natürlichen Wasserzufluss ins Oberbecken eines Pumpspeicherkraftwerks, den biogenen Anteil bei der Verstromung von Siedlungsabfällen (in Deutschland gelten 50% der Stromerzeugung aus Müllverbrennungsanlagen (MVA) als regenerativ) oder die Mitverbrennung von Biomasse in konventionellen Großkraftwerken.

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück.

- › An Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, D-78467 Konstanz /
Fax-Nr.: 07531 803-2099 / info@stadtwerke-konstanz.de
- › Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag
über den Kauf folgender Waren (*)/die Erbringung folgender Dienstleistungen (*)

- › Bestellt am (*)/erhalten am (*)

- › Name des/der Verbraucher(s)

- › Anschrift des/der Verbraucher(s)

- › Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

X

- › Datum

(*)Unzutreffendes streichen.